VERORDNUNG (EWG) Nr. 1614/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind hinsichtlich der Übergangsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 50 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 65,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2633/85 (4), insbesondere auf die Artikel 1 und 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Einführung des Dokuments VI 1 in seiner neuen Form mit der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission (5) ergaben sich einige praktische Schwierigkeiten bei Einfuhren aus bestimmten Drittländern. Infolgedessen ist die in der genannten Verordnung vorgesehene Übergangsregelung unter Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten können bis 31. Mai 1986 das Dokument VI 1 in der in der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 vorgesehenen Form anerkennen, ohne daß dieser Nachweis erbracht werden muß."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986.

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.
(4) ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.